

Titel der Drucksache:

**Ausweitung des Alkoholverbotes**

Drucksache

**1298/18**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	27.06.2018	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 11.05.2018 wurde die neue Stadtordnung im Amtsblatt der Stadt Erfurt veröffentlicht und trat damit in Kraft, wobei eine Übergangsfrist von vier Wochen festgelegt wurde. Teil der Änderung ist u.a. auch die Ausweitung des bestehenden Alkoholverbotes auf einen Umkreis von 100 m.

§8a:

- (1) Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden oder sich in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, ist untersagt. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Anlagen/Flächen/Einrichtungen.
- (2) Das Verbot gilt nicht: a) innerhalb zugelassener Freischankflächen b) außerhalb der üblichen Nutzungs-, Öffnungs- und Betriebszeiten der o. g. Einrichtungen von 20:00 bis 06:00 Uhr c) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen d) zu Fasching (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Faschingsdienstag) sowie Silvester (31. Dezember ab 18.00 Uhr bis 1. Januar 8.00 Uhr) e) außerhalb der Sichtachse zu den o. g. Anlagen, Flächen und Einrichtungen (3) Die Regelung des § 8 bleibt unberührt. (4) Auf Kinderspielflächen ist das Rauchen verboten.

Nach der Diskussion im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile wurden verschiedene Fragen von Bürgerinnen und Bürger an mich herangetragen. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

- (1) Auf den bisher aufgestellten Verbotsschildern ist keine Uhrzeit vermerkt, von wann bis wann das Alkoholverbot gilt. Werden in Zukunft Schilder aufgestellt die über den Geltungsrahmen des Verbots in Vollständigkeit informieren?
- (2) Erfüllt ein Schild, auf dem der Geltungsrahmen nicht genau vermerkt ist, die rechtlichen Voraussetzungen des OBGs?
- (3) Wie genau ermitteln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Umkreis von 100 m um einen schutzwürdigen Ort herum?

#### Anlagenverzeichnis

14.06.2018, gez. 

Datum, Unterschrift